

► Inhalt

► Einführung in das Sozialrecht

Kapitel 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts und Überblick	9
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	9
1. Art. 20 I, 28 I GG-Sozialstaatsprinzip	9
2. Art. 1 I GG - Menschenwürde	10
3. Art. 3 GG – Gleichheitsgrundsatz	12
4. Weitere Freiheitsgrundrechte	13
II. Europäische und internationale Grundlagen des Sozialrechts	15
III. Überblick über das Sozialrecht	16
1. Vorsorge	17
2. Entschädigung	18
3. Hilfe und Förderung	19
Dreiteilung der Sozialen Sicherung – Übersicht	21
4. Entwicklung der Sozialgesetzbücher	22
Kapitel 2: Das soziale Vorsorgesystem	23
I. Einführung und SGB IV	23
II. Das SGB V – die gesetzliche Krankenversicherung	24
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	25
2. Aufgaben und Leistungen	26
3. Das Leistungserbringerrecht	29
4. Organisation und Finanzierung	31
III. Das SGB XI – die soziale Pflegeversicherung	32
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	34
2. Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit	34
3. Aufgaben und Leistungen	37
4. Organisation und Finanzierung	38
IV. Das SGB VI – die gesetzliche Rentenversicherung	38
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	39
2. Aufgaben und Leistungen	40
3. Organisation und Finanzierung	44

V. Das SGB VII – die gesetzliche Unfallversicherung	44
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	45
2. Versicherungsfall	46
a. Der Arbeitsunfall	46
b. Die Berufskrankheit	49
c. Versicherungsfall bei der unechten Unfallvers.	49
3. Aufgaben und Leistungen	49
4. Organisation und Finanzierung	50
VI. Das SGB III – die Arbeitsförderung	51
1. Leistungsberechtigte und versicherungspflichtiger Personenkreis	51
2. Aufgaben und Leistungen nach dem SGB III	53
a. Leistungen für Nicht-Versicherte und Versicherte	53
b. Leistungen für Versicherte	54
aa. Vermittlung und Vermittlungsgutschein	54
bb. Gründungszuschuss	54
cc. Berufsausbildungsbeihilfe	55
dd. Entgeltersatzleistungen, insbesondere das Arbeitslosengeld nach §§ 117 ff. SGB III	55
c. Leistungen für Arbeitgeber	61
d. Leistungen für Träger	61
e. Besonderheit: Leistungen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	61
3. Organisation und Finanzierung	61
Die Sozialversicherung – Übersicht	62
Kapitel 3: Soziale Hilfe- und Fördersysteme	64
I. Das SGB II – die Grundsicherung für Arbeitssuchende	64
1. Leistungsberechtigte	65
a. Berechtigte nach § 7 I SGB II	65
aa. Alter und Altersgrenze, §§ 7 I, 7a SGB II	65
bb. Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II	65
cc. Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II	66
dd. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik	71
b. Berechtigte nach § 7 II SGB II	71
c. Leistungsausschluss und weitere Berechtigte nach § 7 IV-VI SGB II	72
2. Leistungen	74
a. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	74
aa. Der persönliche Ansprechpartner	74
bb. Die Eingliederungsvereinbarung	75

cc. Das Sofortangebot	75
dd. Leistungen zur Eingliederung	76
ee. Kommunale Eingliederungsleistungen	76
ff. Einstiegsgeld und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	77
gg. Arbeitsgelegenheiten	77
hh. Leistungen zur Beschäftigungsförderung und weitere Förderinstrumente	78
b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	78
aa. Regelleistung nach §§ 19, 20 SGB II	78
bb. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II	79
cc. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II	80
dd. Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 SGB II	81
ee. Befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II	82
ff. Zusätzliche Leistung für die Schule nach § 24 a SGB II	82
gg. Leistungen nach §§ 25, 26 SGB II	82
hh. Sozialgeld nach § 28 SGB II	83
Exkurs: Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG	83
Leistungen des SGB II – Übersicht	84
3. Sanktionen nach §§ 31, 32 SGB II	85
Sanktionen im SGB II – Übersicht	86
4. Organisation und Finanzierung	87
II. Das SGB XII – die Sozialhilfe	88
Allgemeine Leistungsgrundsätze – Übersicht	90
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII	90
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII	93
3. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII	95
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII	95
a. Leistungsberechtigter Personenkreis	95
b. Leistungen der Eingliederungshilfe	96
c. Persönliches Budget nach § 57 SGB XII und Gesamtplan nach § 58 SGB XI	97
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII	98
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII	99
7. Hilfe in anderen Lebenslagen nach §§ 70 ff. SGB XII	100
8. Organisation und Finanzierung	101
Exkurs: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	101

III. Das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	102
1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nach §§ 1-67 SGB IX	103
Leistungen des SGB IX – Übersicht	104
2. Das Schwerbehindertenrecht nach §§ 68-169 SGB IX	104
IV. Weitere Gesetze im System der Hilfe und Förderung	105
1. Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	105
2. Die sog. familienentlastenden Leistungen/ Familienleistungsausgleich	106
3. Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG	106
4. Das Wohngeld nach dem WoGG	107
Kapitel 4: Das Soziale Entschädigungssystem	108
I. Das BVG und das SVG	108
II. Das OEG	109
III. Weitere Gesetze	111
IV. Die Leistungen	112
V. Organisation	112
Kapitel 5: Der Allgemeine Teil des SGB und das Sozialverwaltungs- und gerichtsverfahren – SGB I, X, SGG / VwGO	113
I. Das SGB I – der allgemeine Teil	113
II. Das SGB X – das Sozialverwaltungsverfahren	115
III. Das SGG und die VwGO	117
Zuständigkeit Sozialgericht – Verwaltungsgericht	118

► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in die Grundlagen des Sozialrechts. Es kann für einen ersten Einstieg in die Materie des Sozialrechts ebenso genutzt werden, wie für die Prüfungsvorbereitung, als auch begleitend zur Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Nicht ersetzt werden kann durch dieses Skript die Lektüre von weitergehenden Lehrbüchern, Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen. Auf einschlägige und weiterführende Literatur wird in den Kapiteln jeweils hingewiesen.

Dieses Skript richtet sich an Studierende der **Rechtswissenschaften** ebenso wie an Studierende der **Sozialen Arbeit** und **Sozialpädagogik**. Selbstverständlich sind die jeweiligen Anforderungen an das Vertiefen unterschiedlich – so wird der / die Studierende der Sozialen Arbeit mit diesem Skript bereits einen Großteil des prüfungsrelevanten Stoffes komplett erarbeiten, während die Studierenden der Rechtswissenschaft hier anhand der angegebenen Literatur noch wesentlich weiter einsteigen müssen.

Das Skript hat den Anspruch, einen Gesamtüberblick über das Sozialrecht zu verschaffen, mit der Besonderheit, dass auf die Bereiche der Sozialen Hilfe- und Fördersysteme ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Dies gilt insbesondere für SGB II und XII, nicht jedoch für das SGB VIII. Da sei an dieser Stelle auf das (ebenfalls in dieser Reihe) erschienene Skript *Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht* hingewiesen.

Für anstehende Prüfungen – deren gutes Gelingen hoffentlich durch dieses Skript unterstützt wird, seien bereits jetzt die Daumen gedrückt.

Corinna Grün

III. Das SGB XI – die soziale Pflegeversicherung

Die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung finden sich im SGB XI, welches zum 1.1.1995¹ in das Sozialgesetzbuch eingeführt worden ist. Die soziale Pflegeversicherung ist im SGB XI das erste Mal komplett geregelt und damit der jüngste Zweig der Sozialversicherung. Teilregelungen fanden sich vorher im SGB V und in der Sozialhilfe. Das SGB XI ist als eine Art „Teilkaskoversicherung“ ausgestattet, das bedeutet, dass sie nicht den kompletten Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit abdeckt, sondern nur ergänzend zur familiären oder auch nachbarschaftlichen Pflege hinzukommt. Entsprechend sind die Leistungen, gerade auch in der Höhe, konzipiert.

Auch für die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung gilt § 4 SGB IV. Nach § 1 IV SGB XI hat sie die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind. Nicht nur geschlechtsspezifische Unterschiede sollen bei der Pflege Berücksichtigung finden, sondern auch den Bedürfnissen nach einer kultursensiblen Pflege, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden, § 1 IVa SGB XI. Durch die Pflegeversicherung soll Pflegebedürftigen ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden, § 2 SGB XI und dies möglichst in ihrer häuslichen Umgebung, § 3 SGB XI. Die Versicherten sind jedoch auch dazu verpflichtet Pflegebedürftigkeit durch gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an Vorsorgemaßnahmen und durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu vermeiden, § 6 SGB XI.

Die soziale Pflegeversicherung ist durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz² (in Kraft zum 1.7.2008) und das Pflegezeitgesetz³ (in Kraft zum 1.7.2008) in gerade für die Leistungsberechtigten relevanten Aspekten geändert worden. Als Eckpunkte sind hier zu nennen:

¹ Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.5.1994, BGBl. I, S. 1014, in wesentlichen Teilen in Kraft zum 1.1.1995, die Leistungen zur stationären Versorgung sind erst zum 1.1.1996 eingeführt worden, vgl. § 1 V SGB XI.

² Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) vom 28.5.2008, in Kraft zum 1.7.2008 BGBl. I, S. 874

³ Pflegezeitgesetz vom 28.5.2008, in Kraft zum 1.7.2008, BGBl. I, S. 874.

- Einführung einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI seit dem 1.1.2009, die die individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater vorsieht,
- Einrichtung von sog. Pflegestützpunkten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten durch die Pflegekassen, § 92c SGB XI,
- Anpassung der finanziellen Leistung durch stufenweise Anhebung bis 2012, sowohl in Hinblick auf die Pflegesachleistung, das Pflegegeld als auch auf die teilstationäre und stationäre Versorgung, §§ 36, 37, 41, 43 SGB XI,
- Erweiterung der Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, insbesondere demenziell Erkrankte, geistig Behinderte und psychisch Kranke auch unterhalb der Pflegestufe I, vgl. §§ 45a ff. SGB XI,
- Ermöglichung der Kurzzeitpflege für behinderte Kinder durch geeignete Einrichtungen, die nicht als Pflegeeinrichtung von den Pflegekassen zugelassen sind, § 42 III SGB XI,
- Ausbau der Qualitätssicherung u.a. durch bundesweite Qualitätsstandards und jährliche, unangemeldete Qualitätsprüfungen ab 2011, vgl. §§ 112 ff., insb. §§ 114, 114a SGB XI,
- Unterstützung des generationsübergreifenden bürgerschaftlichen Engagements durch verstärkte finanzielle Förderung, vgl. z.B. § 45 d SGB XI,
- Anhebung des Beitragssatzes auf 1,95%, bei kinderlosen Versicherten auf 2,2% zum 1.7.2008,
- Einführung einer Pflegezeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, d.h. Anspruch auf eine bis zu 6-monatige unbezahlte Freistellung von der Arbeit mit Rückkehrmöglichkeit ohne weiteren Gehaltsbezug, aber der weiteren Sozialversicherung bzw. der kurzzeitigen Freistellung von der Arbeit (bis zu 10 Tage) für die kurzfristige Organisation der Pflege nach §§ 2, 3, 4 PflegeZG (Pflegezeitgesetz).

1. Versicherungspflichtiger Personenkreis

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung orientiert sich an dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“, d.h. wer in der Krankenversicherung versichert ist, ist dies auch in der Pflegeversicherung (siehe Ausführungen zur GKV, oben). Pflegeversichert sind danach, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitgliedern inklusive der freiwillig Versicherten, § 20 SGB XI, es gibt die Versicherungspflicht für sonstige Personen, § 21 SGB XI, und die Versicherung für Personen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, § 23 SGB XI. Ebenso wie das SGB V kennt das SGB XI einen Kreis von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, § 22 SGB XI und auch die Familienversicherung, § 25 SGB XI.

2. Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit

Der durch das SGB XI abzudeckende Versicherungsfall ist die Pflegebedürftigkeit. Der Gesetzgeber hat in den §§ 14 f. SGB XI Regelungen zum Vorliegen dieses Versicherungsfalles getroffen. Danach liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße Hilfebedarf vorhanden ist, § 14 I SGB XI. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden im SGB XI im Weiteren näher erläutert.

Pflegebedürftigkeit nach § 14 I SGB XI:

- Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung ⇒ § 14 II SGB XI
- (Kausalität zwischen Krankheit / Behinderung und Hilfebedarf)
- Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens ⇒ § 14 IV SGB XI
- auf Dauer, Prognose: mind. 6 Monate ⇒ § 14 I 1 SGB XI
- Bedürfnis der Hilfe in erheblichem oder höherem Maße ⇒ § 15 SGB XI

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden nur gewährt, wenn das Maß der erheblichen Pflegebedürftigkeit erreicht ist. Liegt lediglich eine Pflegebedürftigkeit darunter vor, kommen Leistungen nach dem SGB XI nicht in Betracht (siehe hierzu die Ausführungen zum SGB XII – Hilfe zur Pflege und Pflegestufe „0“).

Die Pflegebedürftigkeit ist in Stufen unterteilt. So kennt das SGB XI drei Pflegestufen: die erhebliche Pflegebedürftigkeit, die Schwerpflegebedürftigkeit und die Schwerstpflegebedürftigkeit, § 15 I SGB XI.

Für pflegebedürftige Kinder gibt es in § 15 II SGB XI die besondere Regelung, nach der der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend ist.

Zu diesen Pflegestufen gibt es in § 15 III SGB XI eine Zuordnung des Zeitaufwandes. Danach muss beispielsweise für das Vorliegen der Pflegestufe I ein Hilfebedarf von insgesamt 90 Minuten täglich vorliegen, bei Pflegestufe II mindestens 3 Stunden.

Beispiel 2: Die 79-jährige U ist seit Jahren an Diabetes erkrankt. Leider musste ihr nunmehr der Fuß amputiert werden. Insgesamt ist ihr Gesundheitszustand sehr schlecht. Nach dem Krankenhausaufenthalt möchte sie gerne in ihren eigenen Haushalt zurück, den sie bislang allein führte. Sie braucht nunmehr Unterstützung durch eine Pflegekraft.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, zuständig für die Prüfung der Pflegebedürftigkeit, § 18 I SGB XI, hat in seinem Gutachten folgenden Bedarf festgestellt: Morgens und abends jeweils 50 Minuten Hilfebedarf bei der Körperpflege (Waschen, Duschen, Zahnpflege, Kämmen), 30 Minuten Hilfebedarf bei der Mobilität (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Ausziehen), täglich 60 Minuten Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung). Hat U Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI?

Lösung: U könnte Ansprüche gegen die Pflegekasse auf Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36, 37 oder 38 SGB XI haben. Hierfür müssten die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

I. Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen

1. Versicherung in der Sozialen Pflegeversicherung nach §§ 20 ff. SGB V

Dies kann hier unterstellt werden, vgl. § 20 I Nr. 11 SGB V

2. Erfüllen der Vorversicherungszeit nach § 33 II Nr. 6 SGB XI

Das Erfüllen der Vorversicherungszeit von 2 Jahren kann hier ebenfalls unterstellt werden.

3. Antragstellung nach § 33 I SGB XI

Diesen hat sie offensichtlich gestellt, sonst wäre eine Begutachtung durch den MDK nicht erfolgt.

4. Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI

U müsste pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI sein. Es müsste zunächst eine Krankheit oder Behinderung vorliegen. U leidet an Diabetes und ist nunmehr durch die erfolgte Amputation stark eingeschränkt. Insgesamt ist ihr Gesundheitszustand schlecht. Gemäß dem Gutachten des MDK braucht sie auch Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens und zwar in den Bereichen Körperpflege (§ 14 IV Nr. 1), Mobilität (§ 14 IV Nr. 3) und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 14 IV Nr. 4). Da U bereits 79 Jahre alt und chronisch erkrankt ist, wird diese Hilfe auch voraussichtlich länger als 6 Monate benötigt. Zur Feststellung der Pflegestufe muss der Bedarf im Einzelnen errechnet werden. Nach dem Gutachten des MDK hat sie im Bereich der Körperpflege und Mobilität einen Bedarf von zusammen 130 Minuten täglich. Hinzu kommt der Bedarf in der hauswirtschaftlichen Versorgung von täglich 60 Minuten. Damit ist ein Zeitaufwand von täglich 190 Minuten erreicht, so dass U der Pflegestufe II – schwerpflegebedürftig - zuzuordnen ist. Pflegebedürftigkeit ist danach gegeben.

II. Ergebnis: U hat Ansprüche auf Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36, 37 oder 38 SGB XI gegen ihre Pflegekasse.

Literatur

- 📖 Siehe zur Prognose der Dauerhaftigkeit der Pflegebedürftigkeit: *Entscheidung des BSG vom 17.3.2005, Az. B 3 P 2/04 R*
- 📖 Siehe zur Begutachtung durch den MDK die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches https://www.mdk.de/media/pdf/Begutachtungsrichtlinien_screen.pdf